



## **Entgeltordnung**

**für die Tribüne, Küche, und die eingezäunten  
Stehplätze auf der Gegengerade sowie  
der Anzeigetafel der**

**BIZERBA ARENA Balingen**

**vom 29.07.2014**

**in der Fassung vom 26.04.2022**

## 1. Entgelt nach Nutzungsarten

Die Stadt Balingen erhebt für die Vermietung der Tribüne, der Küche und die eingezäunten Stehplätze auf der Gegengerade sowie für die Anzeigetafel in der BIZERA ARENA Balingen ein privatrechtliches Entgelt.

Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb (Heizung, Beleuchtung, u.Ä.) der Tribüne, der Ausgabeküche und die eingezäunten Stehplätze auf der Gegengerade sowie der Anzeigetafel teilweise decken.

### Entgelt-Übersicht:

Nutzergruppe	a) Tribüne	b) Küche	c) Stehplatz Gegengerade	d) Anzeige- tafel
1. Balingener Schulen / städt. Einrichtungen	0,00 € / Std.	33,00 € / Tag	0,00 €	0,00 €
2. Balingener Sportvereine				
2.1 Training Jugend	16,00 € / Std.	33,00 € / Tag	16,00 € / Std.	0,00 €
2.2 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Jugend	22,00 € / Std.		22,00 € / Std.	0,00 €
2.3 Training Erwachsene	28,00 € / Std.	33,00 € / Tag	28,00 € / Std.	0,00 €
2.4 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Erwachsene	33,00 € / Std.		33,00 / Std.	0,00 €
2.5 Spielbetrieb ab Verbandsliga und vergleichbare sportliche Veranstaltungen	165,00 € pauschal	33,00 € / Tag	165,00 € pauschal	0,00 €
3. Sonstige Nutzende				
3.1 Veranstaltungen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	75,00 €
3.2 Training und Spielbetrieb von auswärtigen Vereinen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	75,00 €

---

Alle Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 1.1 Als Höchstbetrag wird bei eintägigen Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.2 und 2.4 das Zehnfache des jeweiligen Entgeltsatzes pro Stunde festgesetzt.
- 1.2 Entgeltschuldner / Entgeltschuldnerin ist die Veranstalterin / der Veranstalter bzw. der Antragsteller / die Antragstellerin. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.3 Das Entgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung an den/die Schuldner/in fällig.
- 1.4 Das Benutzungsentgelt ist, sofern keine anderen Fristen vereinbart sind, spätestens 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung kostenfrei an die Stadtkasse Balingen zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für jeden angefangenen Monat 1 % Verzugszinsen zu zahlen.
- 1.5 Bei Stornierungen bzw. Nicht-Inanspruchnahme von Belegungszeiten ist eine Erstattung des Nutzungsentgelts ausgeschlossen, es sei denn die Stornierung erfolgte durch die Stadt.
- 1.6 Für den Bearbeitungsaufwand einer Stornierung von Belegungszeiten für Einzelveranstaltungen, für die bereits eine Reservierungsbestätigung erteilt wurde, wird ein Ausgleich von 30,- € fällig.

## 2. Nebenkosten

Sonstige Leistungen, wie z. B. Sonderreinigung, Kosten für die Müllentsorgung, Telefon- und Internetgebühren etc., werden nach dem jeweiligen Aufwand einschließlich den daraus resultierenden Personalkosten abgerechnet.

Für Sanitäts- und Feuersicherheitsdienst werden die jeweils gültigen Sätze berechnet.

## 3. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juli 2014 zum 1. September 2014 in Kraft.

### 1. Änderung:

Vorstehende Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.07.2018 mit Wirkung zum 25.07.2018 geändert. Die Änderung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Änderung:

Vorstehende Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2022 mit Wirkung zum 01.05.2022 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderung wurde durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Balingen öffentlich bekannt gemacht.